



# Kundeninformation

## Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen

Anlagenbetreiber haben gemäß § 6 Ziffer 2 EEG 2009 sicherzustellen, dass Ihre Windenergieanlage/n am Verknüpfungspunkt mit dem Netz einzeln oder gemeinsam mit anderen Anlagen die Anforderungen der Systemdienstleistungsverordnung (SDLWindV) erfüllen. Dies ist gegenüber Plauen NETZ durch Vorlage von Einheitenzertifikaten und durch das Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen. Einzelheiten dazu regelt § 6 SDLWindV. Nur dann, wenn Sie den entsprechenden Nachweis erbracht haben, sind wir als Netzbetreiber zur Vergütung des eingespeisten Stroms verpflichtet.

Die Einheitenzertifikate der WEA werden pro Anlagentyp erstellt. Auf Basis dieser Einheitenzertifikate und unseren Anforderungen, die Ihnen im Zusammenhang mit den Angaben zum Netzverknüpfungspunkt übermittelt werden, ein Sachverständigengutachten für die Gesamtanlage zu erstellen.

Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Regelung, möchten wir darauf hinweisen, dass durch uns nur Einheitenzertifikate oder Gutachten akzeptiert werden, die durch einen durch das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) zusammen mit der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW) anerkannten Sachverständigen erbracht wurden. Nach dem 20.09.2011 können wir dann nur noch Sachverständigengutachten akkreditierter Gutachter akzeptieren. Durch die FGW ist eine Liste der empfohlenen und akkreditierten Gutachter unter [www.wind-fgw.de](http://www.wind-fgw.de) veröffentlicht.

Nach Eingang Ihres Sachverständigengutachtens zur Gesamtanlage werden wir kurzfristig prüfen, ob durch ihre Anlagen die genannten Anforderungen erfüllt werden. Sofern dies der Fall ist, werden wir den Systemdienstleistungsbonus zur Auszahlung bringen.